

[0745]

ZUM RÜSTRINGER WORT *FILI*

W.J. Buma

In der Zeitschrift *Us Wurk*, Jg. 45 (1996), S. 1-21 hat Dr. D. Boutkan einen umfangreichen Beitrag zur Etymologie des nur einmal belegten Wortes *fili* veröffentlicht. Er schlägt eine andere Deutung dieses Hapaxlegomenons vor, weil die von mir gegebene¹ seines Erachtens unrichtig ist. Zum Verständnis des sprachlichen Problems ist es unbedingt notwendig, hier noch einmal den altfriesischen Text des Rüstinger Deichrechtes, um den es sich handelt, zu wiederholen²:

"thet is ac londriucht, thet wi Frisa hagon ene seburgh to stiftande and to sterande, enne geldene hop, ther umbe al Frisland lith; ther skil on wesa allera ierdik iuin har oron, ther thi salta se betha thes dis antes nachtes to swilith. Ther skil thi utrosta anti inrosta thes wiges plichtich wesa, tha strete thes wintres and thes sumures mith wegke and mith weine to farande, thet thi wein tha oron meta mug; also thi inrosta to tha dike cumth, sa hagere also gratene fretho opa tha dike, alsare oua tha wilasa werpe and alsare oua tha wieda stherekhoui; heththere thenne buta dike also felo heles londes and grenes turues, thetterne dikstathul mithi halda mug, < sa halde hine thermithi³>. Ac neththere nauwet sa felo buta dike heles londes and grenes turues, thetterne dik mithi halda mug, sa hagere binna dike thritich fota turues and thritich fethma to gerse; thet skel wesa alla fennon anda fili er sante Vitesdi."

In einem monumentalen Satz, der als Stilmittel sowohl den Stabreim (*to stiftande and to sterande*) wie die Metapher (*enne geldene hop*) verwendet, wird zunächst angeordnet, daß die Friesen an der Küste entlang einen Deich zum Schutz gegen das immer drohende Meer bauen sollen:

1. "Das ist auch Landrecht, daß wir Friesen eine Seeburg stiften und stärken müssen, einen goldenen Reif, der um ganz Friesland liegt; an dem soll jede Rute ebenso hoch wie die andere sein dort, wo die salzige See sowohl bei Tag als bei Nacht anschwillt."

¹ Vgl. W.J. Buma, *Ta it Rüstinger dykrjocht*, in: *It Beaken*, Jg. XIV (1952), S. 180-187.

² Siehe Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, *Das Rüstinger Recht*, Göttingen 1963, S. 90 (Altfrisische Rechtsquellen, Texte und Übersetzungen, Bd. I.) [kritischer Text].

³ Hier eine Lücke in der Hs., die wahrscheinlich in der angegebenen Weise zu ergänzen ist.

[*Es versteht sich ohne weiteres, daß an Stellen, wo das Meerwasser bei Tag und Nacht bis zum Deich ansteigt, dieser überall gleich hoch sein muß und folglich der eine Unterhaltungspflichtige keinen niedrigeren Deichabschnitt als der andere aufschütten darf.*]

2. "Dort (*wo das Land besonders gefährdet ist*) sollen der zunächst dem Meere und der am meisten landeinwärts Wohnende zur Unterhaltung des Weges verpflichtet sein, damit die Straße im Winter und im Sommer mit Pferd und mit Wagen so zu befahren ist, daß der eine Wagen an dem anderen vorbeikommen kann."

[*Weil die Instandhaltung bedrohter Deichstrecken und -straßen im Interesse des ganzen Volkes ist, soll jeder Rüstringer, ob er nun direkt am Meer oder im Landesinnern ansässig ist, zur Deicharbeit beitragen.*]

3. "Wenn der am meisten landeinwärts Wohnende nach dem Deiche kommt, so soll er auf dem Deiche einen gleich hohen Frieden genießen, wie er (ihn) auf der ungeweihten Gerichtsstätte und auf dem geweihten Kirchhof hat;"

[*Anders gesagt: Während der Gemeinschaftsarbeit dürfen keine gegenseitigen Streitigkeiten oder Fehden ausgetragen werden, alle Beteiligten sind 'befriedet', d.h. sie genießen den Deichfrieden, der dem Gerichtsfrieden und dem Kirchhofsfrieden gleichgestellt wird.*]

4. Anschließend folgt: "Hat er [*der am meisten landeinwärts Wohnende!*] dann außerhalb des Deiches so viel feste Erde und grünen Rasen, daß er damit die Deichbasis instandhalten kann, <so unterhalte er sie damit>."

[*Auch das ist sonnenklar: Der weit vom Meer wohnhafte Volksgenosse muß sich die für den Unterhalt seiner Deichstrecke erforderliche Erde und die benötigten Rasenstücke aus dem Deichvorland beschaffen, wenn dieses vorhanden ist.*]

5. Nun nähern wir uns dem umstrittenen Passus:

"Und hat er [*noch immer der am meisten landeinwärts Wohnende*] außerhalb des Deiches nicht so viel feste Erde und grünen Rasen, daß er damit den Deich instandhalten kann, so hat er innerhalb des Deiches (ein Anrecht auf) dreißig Fuß zum Rasenstechen und (auf) dreißig Faden zur Grasgewinnung; das soll von allen Wiesen **anda fili** vor St. Veitstag (15. Juni) gelten."

In seinem Beitrag vertritt Boutkan die Ansicht, daß die Worte *thet skel wesa alla fennon anda fili er sante Vitesdi* auf zweierlei Weise syntaktisch analysiert werden können:

I. *alla* *fennon* *anda* *fili*
 allen (Dat.Pl.) Wiesen (Dat.Pl.) an dem (Dat. Sg.) ? (Dat. Sg.)
 also: 'das soll von allen Wiesen am *fili* vor St. Veitstag gelten'.

II. *all-a* *fennon* *and-a* *fili*
 all (Adv.) in Wiesen (Dat. Pl.) und im ? (Dat. Sg.)
 etwa: 'das soll im ganzen in Wiesen und im *fili* vor St. Veitstag gelten'.

Im Gegensatz zu fast allen Forschern vor ihm befürwortet Boutkan den von Heinertz⁴ gewählten Ausgangspunkt, m.a.W. die 2. Auffassung. Aber gerade diese Deutung hat ihren Haken, denn nirgendwo sonst in R₁ ist die durch Anlehnung entstandene Form *anda* in *and a* 'und in' aufzulösen, vgl. *De eerste Riustringer Codex* (1961), S. 163. Es gibt meines Erachtens noch weitere Gründe, die zweite Satzzergliederung abzulehnen.

Boutkan bespricht, ebenso wie ich in meinem Aufsatz aus dem Jahre 1952 getan hatte, die Ergebnisse früherer Untersucher, wobei er auch meine Ausführungen verwerten konnte. Den von mir angestellten Erwägungen über *fili* stimmt er völlig oder teilweise bei und er fügt noch eine sechste hinzu, nämlich daß die Form *fili* zu einem auf einen einzigen Konsonanten *-l* ausgehenden Stamm gehöre. Boutkan schließt sich in dieser Hinsicht der Bemerkung F. Holthausens an, der in der Zeitschrift *It Beaken* XV (1953), S. 28 darauf hinauswollte, daß meine Erklärung "daran scheitere, daß *Fall* doppeltes *-l-* hat, der Dativ also *falle* oder *felle* lauten müßte."

Ich glaube, daß Holthausen und Boutkan sich beide in diesem Punkte irren. Sie denken zu geradlinig, zu radikal, fast hätte ich gesagt zu junggrammatisch. Wenn man davon ausgeht, daß die Substantivform *fili* die Rüstinger Variante von *fele* ist - und daran wir keiner mehr zweifeln -, so kann man den Zusammenhang mit *fel* 'Fall' nicht mit dem Argument bestreiten, daß der mittelalterliche Redaktor von R die Form *felle* (statt *fele*) hätte verwenden müssen. Boutkan verteidigt seine Auffassung mit den Worten: "confusion of single and double consonants is not attested in R₁"⁵ (Verwirrung [besser: Wechsel] von einfachen und doppelten Konsonanten ist in R₁ nicht zu belegen). Das ist nun gerade der springende Punkt. In meiner fast sechzigjährigen Beschäftigung mit dem Altfriesischen habe ich noch nie eine altost- oder altwestfriesische Handschrift zu Gesicht bekommen, die sich durch eine völlig einheitliche Rechtschreibung kennzeichnet. Im Gegenteil, die Orthographie ist in weitaus den meisten altfriesischen Quellen ebenso wie im Mittelniederländischen und Mittelniederdeutschen ziemlich regellos. Es herrscht besonders in jüngeren Überlieferungen ein chaotisches Durcheinander, ein Wirrwarr von allerhand Schreibungen. Am buntesten treibt es der Autor des *Jus Municipale Frisonum*, der z.B. die konjunktionale Verbindung *hit ne sê* 'es sei denn' auf siebenfache Weise zu

⁴ N.O. Heinertz, *Friesisches*, in: *Indogermanische Forschungen* 35 (1915), S. 311 ff.

⁵ D. Boutkan, *Us Wurk* 45 (1996), S. 3.

fixieren weiß.⁶ Im allgemeinen gilt: je älter die Handschrift, je sauberer die Orthographie. Der Rüstringer Kodex R₁ gehört zu den ältesten altfriesischen Erkenntnisquellen und entspricht dem Ideal der Einheitlichkeit noch am besten, obgleich es auch dort Inkonsistenzen gibt, wenn man wenigstens die Abweichungen von der etymologischen Schreibung so bezeichnen darf. Meiner Meinung nach hatten jedoch die mittelalterlichen Geistlichen, welche die Rechtsaufzeichnungen zusammengetragen haben, eine ganz andere Auffassung von Schreibung und Schrift als wir heutzutage. Es wundert mich denn auch nicht, daß sich sogar im berühmten R₁ Vereinfachung der Doppelkonsonanz im Wortinnern feststellen läßt, obwohl Boutkan diese Erscheinung bestreitet:

α) So findet sich zu *nella* 'nicht wollen' nicht nur die Optativform (3. sg. praes. ind.) *nelle* in IV, 7, 218; IX, 38, 50, 59; XIV, 23; XV, 21 (also 7 mal), sondern auch *nele* IV, 56; IX, 11 und *neli* X, 38⁷;

β) beim Indefinitpronomen *nen* lautet der acc. sg. masc. gewöhnlich *nenne* 'keinen' I, 26; III, 20, 30, 63; IV, 86, 102, 109; VIII, 23; X, 23, 28; XIII, 2; XV, 29, 40; XX, 78, 107 (zusammen 15 mal), aber auch einmal *nene* XIV, 34;

γ) in X, 45 erscheint die Verbalform *swilith* 'schwillt', 3.sg. praes. ind. zu **swella* (oder **swilla*). Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß *swilith* mit einfach geschriebenem *-l-* auf einem Schreibfehler beruht, wie v. Helten, Aofri. Gramm. § 270 Anm. 1 vermutet;

δ) aus der Sprache von R₂ ist *szerek spile* (Dat. Sg.) 'Kirchspiel' noch hinzuzufügen, dessen zweites Kompositionsglied unverkennbar zur germanischen Grundform **spella-* gehört;

ε) umgekehrt kann man Doppelkonsonanz in *skille* R₁ IV, 189 (1. sg. praes. opt.) 'solle' beobachten, das auf die ursprüngliche Form **skili* oder **skile* zurückgeht, vgl. v. Helten, Aofri. Gramm. § 307δ).

Im Hinblick auf obige Beispiele ist die Ansicht, daß das schwierige Rüstringer *fili* aus *fele* und dieses durch Vereinfachung der Geminata aus *felle* entstanden sei, doch nicht so abwegig, wie Holthausen und Boutkan behaupten.

Schließlich ist noch ein schwerwiegender Grund beizubringen, weshalb Boutkans eigene Deutung *fili* = 'Sumpfboden' (marshy soil) nicht stimmt und seine Kombination mit lat. *palus* 'Sumpf, Moor' usw. daher nicht überzeugt. Wenn wir den altfriesischen Kontext nochmals heranziehen, so zeigt sich, daß der Satz:

thet skil wesa alla fennon anda fili

s a c h l i c h keineswegs 'das soll von allen Wiesen **und vom Sumpfboden gelten**'

⁶ Vgl. W.J. Buma, *Vollständiges Wörterbuch zum westerlauwersschen Jus Municipale Frisonum*, Leeuwarden 1996, S. 140.

⁷ Die Belegstellen sind hier und im Folgenden aus W.J. Buma, *De eerste Riustringer Codex*, 's-Gravenhage 1961 zitiert.

bedeuten kann. Beachte, daß sich das satzeinleitende Pronomen *das* auf das Anrecht bezieht, eine gewisse Menge Erde und Rasenstücke innerhalb des Deiches zum Unterhalt der Küstenbefestigung herbeizuschaffen. Und dieses Recht zur Erd- und Grasgewinnung hatten lediglich die weiter landeinwärts wohnenden Deichgenossen. Für die Anlieger, d.h. die Landsleute, deren Gelände an den Seedeich grenzte, hätte eine derartige Bestimmung keinen Sinn gehabt, weil sie frei über ihr Eigentum verfügen konnten. Außerdem war diese Vorschrift nur gültig an Stellen, wo der im Binnenland ansässige Unterhaltspflichtige sich außerhalb des Deiches nicht so viel feste Erde und grünen Rasen beschaffen konnte, daß er damit die Deichbasis (*dikstathul*) wiederherstellen könnte. Auch das leuchtet ein, denn dort, wo das Meer bei Tag und Nacht bis zum Deich ansteigt, da gibt es selbstverständlich kein Deichvorland, aus dem das benötigte Material zur Verstärkung des Dammkörpers geholt werden kann.

Kurz zusammengefaßt sind die Argumente, die gegen Boutkans Auslegung von *fili* sprechen, folgende:

1. *anda* ist nirgendwo in R als *and a 'und in'* belegt.
2. Wechsel von einfachen und doppelten Konsonanten läßt sich in R nachweisen.
3. Das Recht zur Erd- und Grasgewinnung galt nicht für alle Wiesen, sondern
 - a) nur an Stellen, wo kein Außendeichland war;
 - b) ausschließlich für Nichtanlieger.

Aus diesen Gründen ist Boutkans oben angeführte Übersetzung abzulehnen. Betrachtet man das Rüstringer Deichrecht von agrarwirtschaftlichem Standpunkt aus, so liegt es auf der Hand, daß die Worte *anda fili* eine Beschränkung, eine örtliche Begrenzung ausdrücken. Will man meine vor 45 Jahren vorgeschlagene Deutung 'am steilen Seeufer'⁸ nicht akzeptieren, so gelange ich zu der Schlußfolgerung, daß das Wort *fili* auch nach Boutkans Erklärungsversuch dunkel bleibt.

*

Was *Sinkfal* anbelangt, möchte ich mich diesmal kurz fassen. Dem in R₁ überlieferten Dat. Pl. *Sinkfalon* III, 82 (mit einfachem *l*) stehen die aus derselben Zeit stammenden Dative Pl. *cincfallum*⁹ im 2. Hunsingoer Kodex und *singfallum*¹⁰ in den beiden Hunsingoer Hss. H₁ und H₂ sowie *singfalle*¹¹

⁸. Siehe Fußnote 1.

⁹. J. Hoekstra, *De eerste en de tweede Hunsinger Codex*, 's-Gravenhage 1950, S. 49 (II, 10) oder W.J. Buma-W. Ebel, *Das Hunsingoer Recht*, Göttingen 1969, S. 26 (II, 10).

¹⁰. J. Hoekstra, *De eerste en de tweede Hunsinger Codex*: H₁ I, 10 (S. 112) u. H₂ XV, 10 (S. 88).

¹¹. W.J. Buma-W. Ebel-M. Tragter-Schubert, *Westerlauwerssches Recht I, Jus Municipale Frisonum*, Bd. 1, Göttingen 1977, S. 140 (VI, 10). Vgl. auch W.J. Buma, *Vollständiges Wörterbuch zum westerlauwersschen Jus Municipale Frisonum*, Leeuwarden 1996, S. 282.

(Dat.Sg.) im jüngeren Jus Municipale Frisonum gegenüber. In einer derartigen Sachlage kommt es völlig darauf an, welche Schreibung man beim Etymologisieren als Ausgangspunkt annimmt. Es ist jedenfalls nicht angängig, daß Boutkan die dreimalige Form mit *-ll-* als "volksetymologische"¹² Umbildung abtut.

Heechhiem 12
9084 BA Goutum

¹². D. Boutkan, *Us Wurk* 45 (1996), S. 13, Fußn. 60.